



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z1.10.930/78-IA10/95

XIX. GP.-NR
1406 IAB
1995 -08- 18

zu 1414 1J

Wien, am 1995 08 16

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Stadler und Kollegen vom 22. Juni 1995, Nr. 1414/J, betreffend Nötigung eines Bootsvereines in Bregenz zur Revision eines bestehenden Mietvertrages mit der Republik Österreich

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen vom 22. Juni 1995, Nr. 1414/J, betreffend Nötigung eines Bootsvereines in Bregenz zur Revision eines bestehenden Mietvertrages mit der Republik Österreich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Der Motorbootssportverein hat mit Eingabe vom 31.01.1993 beim Amt der Vorarlberger Landesregierung um wasserrechtliche Bewilligung, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz um landschaftsschutzrechtliche Bewilligung sowie bei der Marktgemeinde Hard um baupolizeiliche

- 2 -

Bewilligung für die Erneuerung der Tankstelle angesucht. Gegenüber der bestehenden Tankstelle sollte sowohl die Anzahl der Tanks als auch der Inhalt wesentlich vergrößert werden und an Stelle des bisherigen Tankwärterraumes war ein 27 m langes und 4 m breites Gebäude mit 110,18 m² Nutzfläche und ca. 300 m³ umbauten Raum sowie ein Lauf- und Schwimmsteg mit 69 m² geplant.

Laut Einreichplan wäre das Hauptgebäude mit einem Lager-, Kassen-, Sanitäts- und einem Aufenthaltsraum mit 15,2 m², mit Kochnische sowie Sanitäranlagen (WC und Duschen), Müll- und Abstellräumen ausgestattet. Das Gebäude wäre ergeschossig mit 27,14 m Länge und 4 m Breite vorgesehen gewesen. Möglicherweise sollte in dem 27 m langen Gebäude eine Tankwartwohnung installiert werden. Die Errichtung eines ergeschossigen 27 m langen Gebäudes parallel und unmittelbar an der Böschungskante des Bodensees ist aus der Sicht des Landschafts- und Naturschutzes sowie aus Ortsbildgestaltungsgründen bedenklich.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat über Antrag des Motorbootssportvereines "Rheindelta" vom 30.4.1994 mit Bescheid vom 06.07.1993, Zl. VIb-221/312-87, die gewerberechtliche Bewilligung zum Einbau neuer Lagerbehälter, Installierung des Gasrückführungssystems und Aufstellung neuer Zapfsäulen, etc., erteilt.

Die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes hat gegen den gewerberechtlichen Bescheid keine Berufung erhoben. Die Errichtung des vorstehend beschriebenen Gebäudes wurde abgelehnt, da auf Öffentlichem Wassergut nur die Errichtung von Bauwerken zugelassen wird, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Öffentlichen Wassergut stehen (z.B. Wasserkraftwerke).

Zu den Fragen 2 und 3:

Gemäß § 64 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) darf der Bundesminister für Finanzen über Bestandteile des unbeweglichen Bun-

- 3 -

desvermögens durch Bestandgabe verfügen. Gemäß § 64 Abs. 3 leg. cit. ist bei der Ermittlung des Entgeltes (Bestandzins) der Bewertungsmaßstab des gemeinen Wertes (§ 305 ABGB) anzuwenden. Das Bundesministerium für Finanzen hat im Jahre 1992 den Bestandzins nach den obangeführten Grundsätzen ermittelt und mit S 300.000,-- p.a. festgelegt. Dabei hat das Bundesministerium für Finanzen sowohl das mit ca. 120 - 150 Sitzplätzen, 250 zusätzlichen Gartenplätzen und Bar ausgestattete und verpachtete Restaurant "Schwedenschanze" sowie Parkplätze, den Betrieb der Seetankstelle und 323 Bootsliegeplätze (davon 247 Motorboote) berücksichtigt.

Der im Jahre 1975 vereinbarte Bestandzins von S 45.250,--, der in Anbetracht der Investitionen des Motorboot-Sportvereines niedrig gehalten wurde, hat sich infolge der Wertsicherung während der letzten 20 Jahre auf S 97.192,-- ohne MWSt. erhöht.

Die in der Einleitung zu Ihrer parlamentarischen Anfrage angeführte 600 %ige Erhöhung ist unrichtig, da sie ohne Berücksichtigung der im Vertrag festgelegten Wertsicherung errechnet wurde.

Von einer "staatlichen Pression - in der Nähe der Nötigung" kann daher keine Rede sein.

Zu Frage 4:

Ein Blick auf die von der Internationalen Gewässerschutzkommision für den Bodensee mit Stand vom 01.03.1990 erstellte Tafel über die Absauganlagen für die kostenlose Entleerung von Abwassertanks und Fäkalien für den gesamten Bodensee zeigt, daß in Lochau, Bregenz, Hard und am Rheinspitz solche Anlagen bereits bestehen. Das Tanken und Entleeren kann daher in Österreich besorgt werden. Von einem Einnahmenentgang im Sinne Ihrer parlamentarischen Anfrage kann somit nicht gesprochen werden. Es ist daher auch nicht richtig, daß die Mitglieder des Vereins zum Entwässern und Tanken nach Deutschland und in die Schweiz "geschickt" werden.

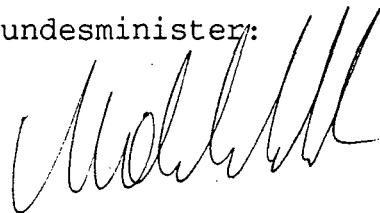
- 4 -

Zu Frage 5:

Veranlassungen im Sinne Ihrer parlamentarischen Anfrage sind nicht erforderlich, da keine "mehrjährigen Schikanen gegenüber dem Motor-Sportklub Rheindelta" ausgeübt wurden.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of several fluid, overlapping strokes, appearing to be in black ink on a white background.

XIX. GP.-NR
Nr. 1414 **AJ**
1995-06-22

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Stadler, Rosenstingl, Dr. Mag. Grollitsch und Kollegen
an den Bundesminister für Land-und Forstwirtschaft
betreffend Nötigung eines Bootvereines in Bregenz zur Revision eines bestehenden
Mietvertrages mit der Republik Österreich

Seit dem Jahre 1975 besteht ein Mietverhältnis zwischen dem Motorboot-Sportverein *Rheindelta* einerseits und der Republik Österreich als Eigentümer des gemieteten Ufergrundstückes am Bodensee anderseits. Dieses Grundstück dient den über 450 Mitgliedern und Skippern als Basis für ihr Hobby. Die Mitglieder haben allein im Zeitraum 1976-1993 fast 26 Mill. Schilling aus Eigenmitteln für die Errichtung bzw. Verbesserung der verschiedenen zur Ausübung des Bootssportes nötigen Bauten (Bootssteg, Bootstankstelle, usw) erbracht.

Als der Verein im Jahre 1993, nicht zuletzt aus ökologischen Überlegungen heraus, beschloß, eine neue, dem fortgeschrittenen Stand der Technik entsprechende Seetankstelle mit angegliederter Absaug-und Entsorgungsanlage für anfallende Fäkalien zu errichten, erhielt er zwar die notwendigen verwaltungsrechtlichen Bewilligungen vom Amt der Voralberger Landesregierung.

Die Republik Österreich, vertreten durch Beamte des Landwirtschaftsministeriums, aber machte ihre Zustimmung als Grundeigentümer zu diesen notwendigen und sinnvollen Neubauten ganz unverhohlen von der Zustimmung des Bootsvereins zu einer 600 % Erhöhung des Mietzinses und einer Befristung des Mietvertrages abhängig!! Ganz abgesehen davon ist es äußerst zweifelhaft, ob der Sportklub überhaupt die Zustimmung Ihres Ministeriums bräuchte, da der Mietvertrag auch durchaus eine gegenteilige Auffassung stützen würde.

Die Auswirkungen einer solchen Revision des Mietvertrages wären natürlich für den Sportverein, der trotz des Fehlens jeglicher öffentlicher Subventionen hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge zu den sozialsten Bootsvereinen vor Ort zählt und auch den ca. 10 Mill. Schilling teuren Umbau aus Eigenmitteln finanzieren würde, katastrophal und würden zahlreichen Bürgern ihr Freizeitvergnügen rauben.

Es ist besonders empörend, daß die Mitglieder des Clubs wegen der Nichtgenehmigung der Entsorgungsanlage gezwungen sind, regelmäßig über hunderte von Kilometern ins benachbarte Ausland zur Absaugung der angefallenen Fäkalien und zum Auftanken zu fahren - eine unnötige Belastung der Umwelt durch den zusätzlichen Treibstoffverbrauch. Abgesehen davon entgehen der öffentlichen Hand hierdurch steuerliche Einnahmen.

Zusammenfassend handelt sich bei dieser Vorgangsweise ihres Ministeriums um eine schikanöse Pression eines Motorboot-Sportvereins durch Ausnützen einer zweifelhaften Machtposition, die jeglichen (sowohl ökologischen wie auch ökonomischen) Gesichtspunkten widerspricht und in ihrer Gesamtheit als Gängelei des Bürgers abzulehnen ist.

ANFRAGE

- 1) Sind Sie der Ansicht, daß es sinnvoll ist, Tankstellen, im gegebenen Fall eine Seetankstelle, nach ökologischen Gesichtspunkten und ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu erneuern und damit zu einer Verbesserung der Umweltsituation beizutragen?
- 2) Welches sind die Gründe und Handlungsgrundlagen, warum Ihr Ministerium Fragen des Verwaltungsrechtes mit zivilrechtlichen Begehren verknüpft um einen Vertragspartner zur einseitig verschlechternden Novation zu bewegen?
- 3) Teilen Sie die Meinung, wonach die Vorgangsweise Ihres Ministeriums gegenüber dem Motorboot-Sportverein *Rheindelta* eine staatliche Pression - in der Nähe der Nötigung - darstellt? Wenn "nein" - warum nicht?
- 4) Betrachten Sie es als sinnvoll, die Mitglieder des Clubs zum Entwässern und Tanken nach Deutschland und in die Schweiz zu schicken, wodurch die Umwelt nur zusätzlich belastet wird und der öffentlichen Hand Einnahmen entgehen?
- 5) Was werden Sie unternehmen, um die bereits mehrjährigen Schikanen gegenüber dem Motorboot-Sportklub *Rheindelta* abzustellen um so die Erneuerung der Seetankstelle zu ermöglichen?

Wien, den 22. Juni 1995